
Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/110
2. Februar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 160

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[*auf Grund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/54/615)*]

54/110. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie ihre Resolutionen 50/53 vom 11. Dezember 1995, 51/210 vom 17. Dezember 1996, 52/165 vom 15. Dezember 1997 und 53/108 vom 8. Dezember 1998 sowie die Resolution 1269 (1999) des Sicherheitsrats vom 19. Oktober 1999,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen¹,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Organen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

¹ Siehe Resolution 50/6.

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

unter Hinweis auf die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus in der Anlage zu der Resolution 49/60, in der die Generalversammlung die Staaten ermutigt hat, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

Kenntnis nehmend von dem Schlusskommuniqué der am 23. September 1999 in New York abgehaltenen Tagung der Außenminister und Delegationsleiter der Bewegung der nichtgebundenen Länder², auf der die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und die vorherige Initiative der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder bekräftigt wurde, mit der zur Einberufung einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen aufgerufen wurde³,

unter Hinweis auf ihren Beschluss in Resolution 53/108, sich auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung mit der Frage zu befassen, im Jahr 2000 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Konferenz auf hoher Ebene einzuberufen, die konzertierte gemeinsame Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen ausarbeiten soll;

im Hinblick auf die Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und deren Einhaltung, unternommen werden,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁴,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken

² A/54/469-S/1999/1063, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1063.

³ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anhang I, Ziffern 149-162; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

⁴ A/54/301 und Add.1.

in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung von Maßnahmen zu erwägen, wie sie in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 enthalten sind;

4. *fordert außerdem* alle Staaten *erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der entsprechenden Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen, dabei jedoch die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

6. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollten;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang zu erwägen, Vertragspartei der in der Ziffer 6 der Resolution 51/210 genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁵ zu werden, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

8. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 enthaltene Zusatzerklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

9. *nimmt Kenntnis* von der Schaffung der Unterabteilung Terrorismusverhütung des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung in Wien und begrüßt es, dass diese sich bemüht, nach Prüfung der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen gegebenen Möglichkeiten die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung durch Forschung und technische Zusammenarbeit auszubauen;

⁵ Resolution 52/164, Anlage.

10. *bittet* die Staaten, soweit noch nicht geschehen, dem Generalsekretär Informationen über ihre innerstaatlichen Gesetze und Rechtsvorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung von Akten des internationalen Terrorismus vorzulegen;

11. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus vorzulegen;

12. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 die Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen mit dem Ziel der Fertigstellung dieses Instruments fortsetzen, die Möglichkeit der weiteren Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus, namentlich auch die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus, prüfen und sich mit der Frage der Einberufung, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, einer Konferenz auf hoher Ebene zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen befassen wird;

13. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 14. bis 18. Februar 2000 tagen, genügend Zeit auf die Behandlung der noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen verwenden und sich mit der Frage der Einberufung, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, einer Konferenz auf hoher Ebene zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen befassen wird, dass die Arbeit, einschließlich des Beginns der Prüfung der Möglichkeit der Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus innerhalb eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus während der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 25. September bis 6. Oktober 2000 im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt wird und dass der Ad-hoc-Ausschuss 2001 einberufen wird, um seine Arbeit fortzusetzen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

15. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen fertiggestellt wird;

16. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Auftrags Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1999